

reichisch = staatliche Gericht auf Ungiltigkeit dieser Ehe erkennen mußte.

Abmont.

† Professor Dr. Ottokar v. Gräfenstein.

III. (Defraudation durch Connivenz der Beamten und Restitutionspflicht.) Ein mit der Post reisender Priester, der ein Gepäck im Gewichte von 41 Klg. bei sich führte, bezahlte zuerst das Fahrgeld für sich und wollte hierauf die Tage für sein Gepäck entrichten. Während der eine Postbeamte erklärte, 10 Klg. sind frei, für das Uebergewicht muß bezahlt werden, trat ein zweiter Postbeamter, der anwesend war, inzwischen und erklärte, so eine Kleinigkeit abzuwägen, sei nicht der Mühe werth; das Gepäck könne schon so (d. i. frei) mitfahren. Die Einzahlung für das Uebergewicht im Gepäck unterblieb, was dem betreffenden Priester zuerst nicht wunderbar vorkam (d. h. nicht als Unrecht sich bemerklich machte); er bezahlte dem betreffenden Beamten als Anerkennung seiner Zuvorkommenheit zwanzig Kreuzer Trinkgeld, während er den Betrag von beiläufig einem Gulden ersparte. Der Entzug des Portobetrages ist Defraudation gegenüber der Postcasse, beziehungsweise dem Staatsärar.

Es fragt sich: a) ist der Priester an der Defraudation mit-schuldig? b) ist er deswegen ersatzpflichtig? c) ist er zur Anzeige der untreuen Postbeamten zu verpflichten?

ad a) Der Priester, der hier in Frage kommt, ist an der vorliegenden Defraudation nicht schuldig oder nicht mit-schuldig. Die Defraudation gieng allerdings aus der Unterlassung der Porto-bezahlung des Priesters hervor; allein diese Unterlassung selbst war ihm durch das Verhalten der Postbeamten wider Willen aufgedrungen worden; sie war ihm in dem Momente, in dem sie wirkte, d. i. die Defraudation hervorbrachte, in Folge seiner Inadvertenz wenigstens als ungerecht nicht bewußt, weßwegen auch nicht freiwillig und kann ihm folglich als ungerecht auch nicht zugerechnet werden. Es bestand auch zwischen ihm einerseits und den Postbeamten anderseits keine Verabredung zum Zwecke der Defraudation. Vielmehr muß die wirk-same Ursache der ungerechten Defraudation ausschließlich in dem Verhalten der Postbeamten gesucht, und primär in der Weigerung jenes Beamten, der das Abwägen des Gepäcks wegen zu großer Unbequemlichkeit oder Umständlichkeit verhinderte, secundär in der Nachgiebigkeit jenes Beamten, der auf Einfluß des ersteren von der Forderung der Portobezahlung Umgang nahm, gefunden werden. Der reisende Priester, der sich zur Bezahlung tarifmäßigen Gepäck-porto's anfänglich bereit erklärt hatte, dessen Zahlung aber nicht angenommen wurde, verhielt sich nur occasionell, wie eine accidentelle oder materielle Ursache zur Defraudation.

ad b) Der reisende Priester kann nicht für ersatzpflichtig erklärt werden, da er nicht als wirksame Ursache der in der Defraudation gegebenen ungerechten Beschädigung der Postcasse erscheint und ihm überdies eine theologische Schuld, eine Sünde, nicht nachgewiesen werden kann. Er könnte allenfalls als zur ungerechten Beschädigung negativ mitwirkend, als zu ihr stillschweigend oder ihr nicht Widerstand leistend (*mutus, non obstans*) angesehen werden, wenn er die ungerechte Beschädigung als solche erkannt hätte oder an sie gemahnt gewesen wäre, was aber im gegebenen Fall nicht zutrifft.

Er müßte nur bereit sein, bei einer allenfallsigen Controle oder Revision des Gepäcks die Zahlung, die nachträglich verlangt wird, zu leisten; aber er dürfte sich vor einer Strafe, die ihn eventuell trafe, durch Mittheilung des wahren Sachverhaltes zu schützen suchen.

Restitutionspflichtig sind die zwei Postbeamten, die als solidarisch verbundene positive Cooperanten zur ungerechten Beschädigung nach der für diese geltenden Ordnung zur Ersatzleistung zu verhalten sind, ohne daß ihnen ein Regreßrecht an dem reisenden Priester zusteht.

ad c) Er ist nicht zur Anzeige der untreuen Postbeamten verpflichtet, weder in Form einer Accusation noch Denunciation, da ihm nicht das Amt zusteht, Veruntreuungen zur Anzeige zu bringen und da weder ihm oder seinen Angehörigen, noch einem Unschuldigen ein schwerer Nachtheil, der abgewendet werden soll, droht, und da es sich in dieser Defraudation nicht um ein im Sinne des canonischen Rechtes gemeinschädliches Verbrechen handelt.

München.

Universitätsprofessor Dr. Wirthmüller.

IV. (Akatholische Pathen bei katholischen Tausen.)

Der Pfarrer eines Landstädtchens, in welchem die Katholiken den kleineren und ärmeren Theil der Bevölkerung bilden und größtentheils in gemischten Ehen leben, hat lange sich erfolglos bemüht, den Mißstand zu beseitigen, daß bei katholischen Tausen akatholische Pathen zugezogen werden. Um einerseits den kirchlichen Vorschriften gerecht zu werden und anderseits die vielfach lauen Eltern nicht ganz von sich abzustößen, duldet er die von den Eltern beigebrachten Pathen stillschweigend als Taufzeugen, während der Küster instruiert ist, in allen diesen Fällen das Amt des Pathen zu übernehmen und demgemäß auch den Täuflingen die Hand aufzulegen. Nun kam es aber wiederholt vor, daß die (protestantische) Hebamme bei Beginn des Taufactes die Hand der von den Eltern beigebrachten aber vom Pfarrer nicht angenommenen Pathen ergriff und sie auf die Täuflinge legte. Diese sind nun 1. von den Eltern als Pathen bezeichnet, 2. haben sie den Willen, die Pathenschaft zu übernehmen, 3. berühren sie den Täufling wirklich. Sind sie aber wirkliche Pathen, da der Pfarrer als *minister ecclesiae* sie nicht angenommen hat? Und